

Beitragsordnung des Vereins

LebensMittelPunkt Wehrda e. V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Vereins.

Die Beiträge dienen der Finanzierung der Vereinsarbeit sowie der Unterstützung der Projekte und Aktivitäten des Vereins.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Verein ist mit einem verpflichtenden Jahresbeitrag verbunden.

Der Beitrag beträgt: **30 € pro Jahr.**

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils **bis zum 31. Januar** eines Kalenderjahres fällig.

Bei Vereinseintritt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres kann der Beitrag für das laufende Jahr auf 15€ reduziert werden.

Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen Projekten, Angeboten und Aktivitäten des Vereins.

§ 3 Formen der Teilnahme am Vereinsleben

Mitglieder können die Angebote des Vereins in unterschiedlicher Weise nutzen. Dies umfasst insbesondere:

- die Teilnahme an der **Einkaufsgemeinschaft**
 - die Teilnahme am **Ackerparzellen-Projekt**
 - eine **unterstützende (fördernde) Teilnahme** ohne aktive Nutzung der Angebote
-

§ 4 Teilnahme an der Einkaufsgemeinschaft

Mitglieder, die an der Einkaufsgemeinschaft teilnehmen möchten, leisten zusätzlich einen monatlichen Beitrag. Der Beitrag beträgt **mindestens 8 € pro Monat.**

Der Beitrag basiert auf dem Prinzip der Selbsteinschätzung unter Berücksichtigung der zu versorgenden Personen. Mitglieder werden

ermutigt, entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten einen höheren Beitrag zu leisten.

Empfohlener Richtwert: **10-20 € pro Monat**.

Die Teilnahme an der Einkaufsgemeinschaft sowie der Zugang zu Räumen und Infrastruktur ist an die regelmäßige Beitragszahlung gebunden.

Der Beitrag dient insbesondere der Finanzierung von:

- den Räumlichkeiten der Einkaufsgemeinschaft (Miete und Nebenkosten)
- der Risikoabsicherung der Ware (z.B. Transportschäden, Verderb, Schädlingsbefall)
- organisatorischen und infrastrukturellen Kosten (z.B. Zugangssysteme)

Der Beitrag ist jeweils zum **Monatsanfang** fällig.

§ 5 Ackerparzellen-Projekt

Die Teilnahme am Ackerparzellen-Projekt setzt eine Mitgliedschaft im Verein voraus.

Für die Teilnahme wird kein zusätzlicher Vereinsbeitrag erhoben.

Die Nutzung einer Ackerparzelle erfolgt auf Grundlage einer separaten **Vereinbarung mit dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb**. Die hierbei entstehenden **Kosten** sind von den teilnehmenden Mitgliedern direkt an den landwirtschaftlichen Betrieb zu zahlen und nicht an den Verein.

§ 6 Unterstützende Mitgliedschaft

Mitglieder, die die Angebote des Vereins nicht oder nur eingeschränkt nutzen, können den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Zusätzliche freiwillige Beiträge sind jederzeit möglich.

§ 7 Mitgliedschaft weiterer Personen aus demselben Haushalt

Weitere Personen aus demselben Haushalt können eine eigene Mitgliedschaft im Verein erwerben. Für diese Personen gilt ein **reduzierter Mitgliedsbeitrag** in Höhe von **10 € pro Jahr**, sofern im selben Haushalt bereits mindestens eine voll zahlende Mitgliedschaft (30 € pro Jahr) besteht.

Die reduzierte Mitgliedschaft berechtigt im gleichen Umfang zur Teilnahme am Vereinsleben sowie – bei entsprechender Anmeldung – zur Nutzung der Einkaufsgemeinschaft und der Vereinsinfrastruktur.

Voraussetzung ist, dass für jede Person ein **eigener Mitgliedsantrag** gestellt wird. Die Inanspruchnahme der reduzierten Mitgliedschaft setzt die **Angabe des zugehörigen voll zahlenden Haushaltsmitglieds** voraus. Endet die voll zahlende Mitgliedschaft im Haushalt, entfällt die Voraussetzung für die reduzierte Mitgliedschaft.

8 Mitgliedschaft juristischer Personen

(1) Juristische Personen (z. B. **Vereine, Einrichtungen, Initiativen oder sonstige Organisationen**) können Mitglied im Verein werden.

(2) Für juristische Personen gelten die Regelungen dieser Beitragsordnung grundsätzlich entsprechend, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen wird **individuell** zwischen der juristischen Person und dem Vorstand **festgelegt**.

(4) Die **Höhe des Beitrags** richtet sich insbesondere nach:

- der Anzahl der **teilnehmenden Personen**,
- dem Umfang der Nutzung der **Vereinsangebote**,
- insbesondere der Teilnahme an der **Einkaufsgemeinschaft**,
- sowie der wirtschaftlichen **Leistungsfähigkeit** der Organisation.

(5) Der vereinbarte Beitrag kann sowohl als **Jahresbeitrag** als auch als **kombinierter Jahres- und Monatsbeitrag** (z. B. bei Teilnahme an der Einkaufsgemeinschaft) festgelegt werden.

(6) Die Vereinbarung erfolgt schriftlich im Mitgliedsantrag und ist Bestandteil der Mitgliedschaft.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, die Vereinbarung bei veränderten Rahmenbedingungen im Einvernehmen anzupassen.

§ 9 Zahlungsweise

Beiträge können per

- SEPA-Lastschriftverfahren (bevorzugt)
 - Dauerauftrag
 - Überweisung
- gezahlt werden.
-

§ 10 Zahlungsrückstände

(1) Monatsbeiträge (Einkaufsgemeinschaft)

Wird der monatliche Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, erfolgt eine Zahlungserinnerung. Bleibt die Zahlung aus, kann der Zugang zur Einkaufsgemeinschaft vorübergehend ausgesetzt werden.

(2) Jahresbeitrag (Mitgliedschaft)

Wird der Jahresbeitrag trotz Erinnerung nicht entrichtet, kann die Mitgliedschaft gemäß Satzung beendet werden.

(3) Wiederaufnahme

Nach Begleichung offener Beiträge kann der Zugang wieder gewährt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am **06.05.2026** beschlossen.

Sie tritt am selben Tag in Kraft.

Marburg, den 06.05.2026

Vorstand

LebensMittelPunkt Wehrda e. V.